

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
**Präsidium des
Nationalrates**
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

St 3393-01/87

Datum:

9. OKT. 1987

9. OKT. 1987

Reichenbäck

Abzweig

Betrifft: Entwurf ~~eines~~ Bundesverfassungsgesetzes
zur verfassungsrechtlichen Verankerung
des Milizsystems;
Stellungnahme

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BKA vom 1. September 1987, GZ 601.999/13-V/1/87, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG idF 1929 geändert wird, vorzulegen.

Beilagen

7. Oktober 1987

Der Präsident:

Broesigke

*für die Abreise
der Aufstellung*



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3393-01/87

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur
verfassungsrechtlichen Verankerung des
Milizsystems;
Stellungnahme**

**Zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur verfassungs-
rechtlichen Verankerung des Milizsystems, der ihm mit Schreiben
vom 1. September 1987, GZ 601.999/13-V/1/87, übermittelt wurde,
erlaubt sich der RH wie folgt Stellung zu nehmen (von dieser
Stellungnahme werden das Präsidium des Nationalrates und das
BMLV ue unterrichtet):**

**Nach Ansicht des RH würde es dem hinter dem gegenständlichen Ge-
setzesvorhaben stehenden Grundgedanken zu mehr Wirksamkeit ver-
helfen, wenn an Stelle eines eigenen Verfassungsartikels
(Art 79 a), das Milizsystem unmittelbar im grundsätzlichen Abs 1
des Art 79 B-VG verankert werden würde. Dies wäre im übrigen
übersichtlicher. Da mit der ins Auge gefaßten Verfassungsände-
rung das Milizsystem als Organisationsgrundsatz für das Bundes-
heer festgelegt wird, sollte ferner beachtet werden, daß die
Verwirklichung dieses Grundsatzes nicht nur das Wehrrecht, son-
dern auch andere Rechtsbereiche (zB das Arbeits- und Sozial-
recht) berührt, weshalb der Milizgedanke auch in die Verfassungs-
regelung der umfassenden Landesverteidigung (Art 9 a B-VG) Ein-
gang finden sollte.**

7. Oktober 1987

Der Präsident:

Broesigke

Hack